

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 21. April 2005 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger beschlossen. Der entsprechende Beschluss der rheinischen Kirchenleitung erfolgte am 24. Juni 2005.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Sie enthält in der linken Spalte den geltenden Text, in der Mitte den Änderungsentwurf und in der rechten Spalte die Einzelbegründungen.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p style="text-align: center;">Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger</p> <p style="text-align: center;">Vom 21. April 2005/24. Juni 2005</p>	
	<p>Aufgrund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzesvertretende Verordnung:</p>	
<p style="text-align: center;">I. Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S.1/ KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kir-</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
	chenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/ KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:	
<p style="text-align: center;">3. Grundgehalt, Zulagen</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.</p> <p>(2) ¹Nach einer zwölfjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten diese ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. ²Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.</p> <p>³Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungs-		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>fähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.</p>		
<p>4Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. 5Abweichend davon sind anzurechnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes, 2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, 3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind. <p>6Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. 7Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.</p>		
<p>(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.</p> <p>2Sie erhalten ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn sie seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes1 weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind, 2. während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen haben. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Absatz 3 wird gestrichen. b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auf- 	<p>Der neue § 5 Abs. 4 führt nunmehr die bislang in Art. 2 § 2 des westf. Maßnahmegesetzes von 1996 befristet bestimmte Festlegung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auf A 12 unbefristet</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>³Auf die Dienstzeit nach Satz 2 sind nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit liegende Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind, anzurechnen.</p> <p>(4) ¹Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. ³Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt, 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet, 3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet. 	<p>trages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.“</p>	<p>in die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung ein. Wie bereits im Maßnahmegesetz bestimmt, erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst die Besoldung abweichend von dieser Regel jetzt in Form einer Zulage eine Besoldung vergleichbar der nach A 13, ggf. nach Ablauf entsprechender Zeiten auch nach A 14 dann, wenn sie – nach Zuerkennung ihrer Anstellungsfähigkeit – sich nicht auf Pfarrstellen bewerben, weil sie, einem Wunsch der Kirchenleitung folgend, einen Sonderdienst im Entsendungsdienst leisten – § 19 Abs. 4 S. 4 PfdG – (diese Zulage entfällt bei Beendigung des Sonderauftrags!)</p> <p>oder</p> <p>– für einen im kirchlichen Interesse liegenden Dienst freigestellt waren und in diesem Dienst pfarramtliche Dienste wahrgenommen haben – in Frage kommen z.B. Dienst als Militärseelsorger in Auslandsgemeinden und ähnliches.</p> <p>Im begründeten Einzelfall (z. B. bei Dienstunfähigkeit) kann die Zulage durch die Kirchenleitung als ruhegehaltfähig festgestellt werden. Das hat zur Folge, dass dann auch die entsprechenden Versorgungskassenbeiträge nachgezahlt werden müssen.</p> <p>Die bisherige Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zum 1. Oktober 2005 auch für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen</p>
<p>(5) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. ³Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von</p>	<p>d) In Abs. 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p> <p>„Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.</p> <p>(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.</p>	<p>e) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“</p>	
<p>§ 6</p> <p>(1) „Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.</p> <p>(2) „Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. „Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) „Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.</p> <p>„Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches</p>		
<p>1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder</p> <p>2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>3Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder 2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder 		
<p>ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen. 2Die Zulage darf die Dienstbezüge, die sie mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden, nicht übersteigen. 3Bei der Berechnung der Zulage bleiben die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) unberücksichtigt. 4Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.</p>		
<p>3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden.</p> <p>4Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.</p> <p>5Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.</p> <p>(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerrinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.</p>		
<p>(5) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis höher als die Besoldung entspre-</p>	<p>2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 stellt eine Art „Besitzstandswahrung“ für Pfarrer dar, die aus einem anderen Dienst – als Pfarrer</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>chend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende</p>		<p>oder auch in anderer Funktion – in den Dienst der EKvW oder der EKiR übernommen werden und deren Gehalt nach dem Recht dieser Ordnung unterhalb der bisherigen Besoldung liegt. Es ist in der gegenwärtigen finanziellen Situation nicht mehr vermittelbar, inwieweit ein solches Privileg für von außen Kommende beibehalten bleiben soll, wenn (westfälische) Pfarrer sogar angeregt werden, in den Vorruhestand zu gehen.</p>
<p>7. Jährliche Sonderzahlung</p> <p>§ 11</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) ¹Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. ²§ 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(3) ¹Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.</p> <p>²Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. ³Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. ⁴Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.</p> <p>⁵§ 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>(4) Verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.</p>	<p>3. § 11 erhält folgenden Abs. 6: „(6) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.“</p>	<p>Da nach rheinischer Auffassung die Sonderzahlung – noch – erhalten bleiben soll, während sie in Westfalen entfällt, kann § 11 – noch – nicht gestrichen werden, sondern für die Pfarrer der EKvW ist eine gesonderte Regelung erforderlich</p>
<p>10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit § 14</p> <p>(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.</p>		
<p>(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die</p>	<p>4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“</p>	<p>Es handelt sich um den Wegfall der Sonderzahlung in Westfalen auch für die Zeit der sogenannten Elternzeit.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen.		
12. Vikarsbezüge § 16 (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.		
(2) Zu den Vikarsbezügen gehören 1. der Grundbetrag, 2. der Familienzuschlag, 3. folgende sonstige Bezüge: a) jährliche Sonderzahlung, b) vermögenswirksame Leistung. (3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2. (4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen. (5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>(6) ¹Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung, eine vermögenswirksame Leistung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. ²Ferner gilt für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 11 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(7) ¹Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p> <p>²Für die Zeit der Elternzeit erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. ³Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.</p> <p>(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.“</p>	<p>Es handelt sich um den Wegfall der Sonderzahlung für Vikarinnen und Vikare in Westfalen.</p>
<p style="text-align: center;">12.a Wartegeld</p> <p style="text-align: center;">§ 16a</p> <p>(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. ³Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. ⁴Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. ⁵Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amts-</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>zeit in den Wartestand treten.</p> <p>(2) ¹Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. ²Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PFDG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p> <p>(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet, 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PFDG), 3. mit dem Beginn des Ruhestandes, 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. <p>²Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. ³§ 61 Abs. 2 PFDG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>6. In § 16 a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ folgende Wörter eingefügt: „oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat“.</p>	<p>Durch die Ergänzung werden doppelte Zahlungen an Pfarrerinnen und Pfarrer verhindert, die, z.B. aus einem Dienst bei einer staatlichen Stelle zur Kirche zurückkehrend, nach der PfBVO Anspruch auf Wartegeld, für den gleichen Zeitraum aber auch Anspruch auf ein Übergangsgeld gegenüber dem bisherigen staatlichen Dienstherrn haben.</p>
<p>§ 21</p> <p>(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer vor ihrer Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.</p>	<p>7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu-</p>	<p>Bei Übernahme von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Pfarrdienst entfällt analog der Streichung von § 6 Abs. 5 die Ruhegehaltfähigkeit des Unterschiedsbetrages zur bisher höheren Besoldung.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
	grunde zu legen wären.“	
<p>§ 27 Abs. 2</p> <p>(2) § 14 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung</p> <p>1. ...</p> <p>2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle, spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben.</p>	<p>8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Das Wort „spätestens“ wird gestrichen.</p> <p>b) Nach dem Wort „Schuljahres“ werden die Worte „oder Schulhalbjahres“ eingefügt.</p>	<p>Zu Nr. 8:</p> <p>Nach gängiger Verwaltungspraxis entsprechend § 44 LBG können Pfarrerinnen und Pfarrer in Schulpfarrstellen mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden. Zur Klarstellung soll dies auch im Falle des § 27 Abs. 2 Ziffer 2 gelten.</p>
<p>§ 30 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden.</p>	<p>9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ zu ersetzen.</p>	<p>Zu Nr. 9:</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 49</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.</p>	<p>10. § 49 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„§ 49</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“</p>	<p>Der bisherige Wortlaut des § 49 PfBVO erlaubt abweichendes Recht auch dann, wenn es mit der Partnerkirche abgestimmt war, nur für einen befristeten Zeitraum. Mit der Neufassung wird einerseits das Bestehenbleiben des Strebens nach einheitlichem Recht bekundet, andererseits aber, im Falle von Abweichungen – der Zwang zur Befristung aufgehoben.</p>
	<p>11. Der Anhang wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung																						
	<p>Worte „- Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2-“</p> <p>b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:</p> <p>„Anlage 2</p> <p>Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PfBVO</p> <p>I. Grundgehalt</p> <p>Das Grundgehalt beträgt monatlich</p> <table data-bbox="757 906 1384 1310"> <thead> <tr> <th>Stufe Besoldungsgruppe A 12</th> <th>in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3</td><td>2.559,52</td></tr> <tr><td>4</td><td>2.690,81</td></tr> <tr><td>5</td><td>2.822,08</td></tr> <tr><td>6</td><td>2.953,37</td></tr> <tr><td>7</td><td>3.084,65</td></tr> <tr><td>8</td><td>3.172,17</td></tr> <tr><td>9</td><td>3.259,68</td></tr> <tr><td>10</td><td>3.347,20</td></tr> <tr><td>11</td><td>3.434,74</td></tr> <tr><td>12</td><td>3.522,25</td></tr> </tbody> </table> <p>II. Familienzuschlag, Zulage</p> <p>Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich</p>	Stufe Besoldungsgruppe A 12	in €	3	2.559,52	4	2.690,81	5	2.822,08	6	2.953,37	7	3.084,65	8	3.172,17	9	3.259,68	10	3.347,20	11	3.434,74	12	3.522,25	<p>Die Installation der Besoldung nach A 12 in die PfBVO führt zur Ergänzung der bisherigen Anlagen.</p>
Stufe Besoldungsgruppe A 12	in €																							
3	2.559,52																							
4	2.690,81																							
5	2.822,08																							
6	2.953,37																							
7	3.084,65																							
8	3.172,17																							
9	3.259,68																							
10	3.347,20																							
11	3.434,74																							
12	3.522,25																							

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p>nach Anlage 1 Abschnitt II und III“</p> <p>c) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden Anlagen 3 und 4</p>	
<p>Kirchenbeamten- besoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>(bisheriger Text)</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./ 17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 7</p> <p>(1) „Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. „Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbe-</p>	<p>1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:</p> <p>„Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre.“</p>	<p>Hiermit wird klargestellt, dass Wartestandszeiten, in denen nicht – etwa im Rahmen eines Beschäftigungsauftrags – Dienst erbracht wird, nicht zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen können.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>schäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. ³War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p> <p>„Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder 2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet, <p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht.</p> <p>„Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelische Kirche in Deutschland. ⁶Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr, so gilt Satz 5 entsprechend.</p>	<p>b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>IV. Jährliche Sonderzahlung</p> <p>§ 23</p> <p>(1) ¹Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW) oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. ²Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2. ³Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>nur anteilig zusteht.</p> <p>4§ 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p> <p>(5) Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>2. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:</p> <p>„(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zum Wegfall der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p>von 250.- € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.“</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.</p>	<p>3. § 27 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">„§ 27</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“</p>	<p>Die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 10 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz</p> <p style="text-align: center;">(bisheriger Text)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz</p> <p>Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423), wird wie folgt geändert:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 a Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollen-</p>	<p>§ 10 a erhält folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">„§ 10 a</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>dung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen.</p> <p>(2) Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§§ 14 und 85 BeamtVG) tritt im Falle des Absatzes 1 nicht ein.</p>	<p>Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamtVG gelten entsprechend. Der Ruhegehaltssatz der nach § 10a in der bis zum 30. 4. 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.“</p>	<p>Mit § 10 a wird die Möglichkeit des Vorruhestandes entsprechend dem Auftrag der Synode geschaffen. Die zeitliche Befristung (2009) ist die Konsequenz aus der gleichfalls auf diesen Termin befristeten Öffnungsklausel in Art. 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKU.</p>
<p>Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>(bisheriger Text)</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 9</p> <p>(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversor-</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>gungsgesetzes keine Anwendung. (2) 1Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat. 2Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. (3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.</p>	<p>Die Änderung passt die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit an die Änderungen zur höchsten ruhegehaltfähigen Dienstzeit im übrigen Beamtenversorgungsrecht an.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfBVO eine Zulage erhalten haben, wird diese weitergewährt.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p>die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalls verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 1, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423; 2004 S. 34) außer Kraft.</p>	<p>Die bisher noch im Maßnahmegesetz verbliebenen Inhalte sind aufgenommen in das übrige Dienstrecht, so dass das Maßnahmegesetz gegenstandslos wird.</p>
	<p>Bielefeld, 21. April 2005 Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung (L.S.)</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
	Düsseldorf, 24. Juni 2005 Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung (L.S.)	